Landratsamt Freyung-Grafenau · Postfach 13 11 · 94075 Freyung

Einschreiben
Herrn und Frau
Anton und Hedwig Linner
Garchinger Str. 15
84549 Engelsberg

Bei Antwort angeben: 31-1-BG-332-2008
Sachbearbeiter: Herr Meininger
Telefon-Durchwahl: 08551 57-173
Telefax: 08551 57-174
E-Mail: josef.meininger @lra.landkreis-frg.de
Zimmer-Nr.: 301
Dienstgebäude: Königsfeld
Freyung, 11.08.2008

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Antrag auf: Baugenehmigung vom 18.06.2008
Bauvorhaben: Umbau des Krafthauses der Stau- und Triebwerksanlage unterhalb des Stausees Hartmannsreit an der Großen Ohe
Bauort: Flur-Nr(n). 396, Gemarkung Hartmannsreit, Markt Schönberg
Antragsteller: Anton und Hedwig Linner, Garchinger Str. 15 , 84549 Engelsberg
Eingangsdatum: 17.07.2008

Anlagen
Bauantrag mit den gesamten Bauvorlagen (Zweitschrift)
Kostenrechnung

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgenden

Bescheid:

I. Den Antragstellern wird die

bauaufsichtliche Genehmigung

zu dem oben angeführten Bauvorhaben entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt.

II. Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 110,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Am 17.07.2008 ging beim Landratsamt Freyung-Grafenau der Antrag auf Baugenehmigung vom 18.06.2008 zum Umbau des Krafthauses der Stau- und Triebwerksanlage unterhalb des Stausees Hartmannsreit an der Großen Ohe ein.

12-AUG-2008 10:07 VON:LINNER 08634646S AN:0961418814 S.1/3

Das Landratsamt Freyung-Grafenau ist zur Entscheidung über den Bauantrag zuständig (Art. 53 Abs. 1 BayBO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungs- und Verfahrensgesetz - BayVwVfG).

Das Bauvorhaben ist nach Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung war zu erteilen, weil das Vorhaben den im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht (Art. 68 Abs. 1 Nr. 1 BayBO). Die Nebenbestimmungen (Art. 36 Abs. 1 und 2 Nrn. 2 und 4 BayVwVfG) waren einerseits erforderlich und geboten, andererseits angemessen und ausreichend, um die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften sicherzustellen (Art. 68 Abs. 3 BayBO).

Das Landratsamt Freyung-Grafenau ist zur Entscheidung über den Bauantrag zuständig (Art. 53 Abs. 1 BayBO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungs- und Verfahrensgesetz - BayVwVfG).

Das Bauvorhaben ist nach Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung war zu erteilen, weil das Vorhaben den im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht (Art. 68 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).

Hinweise:

1. Der Bauherr hat den Baubeginn mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige). Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten.

2. Auf der Baubeginnsanzeige sind die Planungen hinsichtlich der Standsicherheit (Nr. 5) und soweit erforderlich des Brandschutzes (Nr. 6) von den entsprechenden Nachweisberechtigten durch Unterschrift zu bestätigen. Die dazu notwendigen Bescheinigungen sind zusammen mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen.

3. Baugenehmigung, Bauvorlagen, bautechnische Nachweise sowie Bescheinigungen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

4. Der Bauherr hat die Nutzungsaufnahme mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt schriftlich mitzuteilen (Anzeige der Nutzungsaufnahme). Die Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung hinsichtlich der Standsicherheit und des Brandschutzes sind beizufügen.

5. Mit Geldbuße belegt werden kann, wer die Baubeginnsanzeige, die Anzeige der Nutzungsaufnahme sowie die notwendigen Bescheinigungen nicht oder nicht rechtzeitig dem Landratsamt vorlegt.

6. Die Baugenehmigung wird unabhängig von privaten Rechten Dritter erteilt.

7. Diese Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung vier Jahre unterbrochen wurde. Diese Frist kann jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn das der Bauherr schriftlich beantragt und der Antrag vor Ablauf der Geltungsdauer dem Landratsamt Freyung-Grafenau zugegangen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeich-

12-AUG-2008 10:07 VON:LINNER 08634646S AN:0961418814 S.2/3

nen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

a) Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
b) Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
c) Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Meininger

BAYERN LANDRATSAMT FREYUNG-GRAFENAU

12-AUG-2008 10:08 VON:LINNER 086346465 AN:0961418814 S.3/3